

**Satzung
über die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren
der Gemeinde Niederkrüchten
vom 13. Dezember 2023**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), in der Fassung der letzten Änderung, und des § 24 der Abfallentsorgungssatzung der Gemeinde Niederkrüchten vom 29. Oktober 2014 (Amtsblatt Kreis Viersen S. 1102), hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten in seiner Sitzung am 12. Dezember 2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Höhe der Abfallentsorgungsgebühren

Die Höhe der jährlichen Abfallentsorgungsgebühren wird wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|---|---------|
| a. | je Einwohner oder Einwohnergleichwert
(zu § 26 Absatz 1 Buchstabe a der Abfallentsorgungssatzung) | 77,50 € |
| b. | je Abfallsack
(zu § 26 Absatz 1 Buchstabe b der Abfallentsorgungssatzung) | 3,00 € |
| c. | je zusätzlichem Sammelbehälter Blaue Tonne
mit einem Fassungsvermögen von | |
| | 240 l | 10,00 € |
| | 1.100 l mit vierwöchentlicher Leerung | 26,40 € |
| | 1.100 l mit zweiwöchentlicher Leerung
(zu § 26 Absatz 1 Buchstabe c der Abfallentsorgungssatzung) | 47,30 € |
| d. | je zusätzlichem Sammelbehälter Braune Tonne
mit einem Fassungsvermögen von | |
| | 120 l | 63,60 € |
| | 240 l
(zu § 26 Absatz 1 Buchstabe d der Abfallentsorgungssatzung) | 96,80 € |
| e. | Gebührenabschlag bei vollständiger Eigenverwertung
kompostierbarer Stoffe je Grundstück
(zu § 26 Absatz 1 Buchstabe e der Abfallentsorgungssatzung) | 28,00 € |

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten vom 14. Dezember 2022 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen vorstehender Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Niederkrüchten, den 13. Dezember 2023

Der Bürgermeister

gez.

Wassong